

**Aktenzeichen:** 41 02 31 / 7.2 – 2020

**Antragsteller:** Stadt Sandersdorf-Brehna

**Projektbeschreibung:** Sanierung der Hädicke-Mühle in der Ortschaft Brehna

### **Beschreibung der Maßnahme:**

#### **Anliegen des Projektes:**

Brehna gehört mit der Hädicke-Mühle (und der Schmidt-Mühle) zu den Standorten der „großen Mühlenregion“ und hat dadurch auch über den Landkreis Anhalt-Bitterfeld hinaus eine besondere kulturhistorische Bedeutung erlangt. Der Bau der Hädicke-Windmühle geht auf das Jahr 1845 zurück. Sie wurde 1947 erneuert und bis 1991 aktiv betrieben. Ihre Bauform wird „Rollbockmühle“ genannt (eine Mischung aus ehemaliger Bockmühle und Paltrockmühle). In der Region Sandersdorf-Brehna ist die Mühle wegen der vollständig erhalten gebliebenen Mühlentechnik ein besonderes und einzigartiges Zeugnis historischer Produktionsstätten auf dem Lande. Hunderte Besucher erleben regelmäßig zum Mühlentag oder zum Tag des offenen Denkmals das ausgestorbene Handwerk der Windmüllerei. Sachkundige Führungen werden u. a. auch jederzeit für Schulklassen ermöglicht. Familie Leitschuh setzt sich von Kräften für den originalgetreuen baulichen Erhalt und eine öffentliche Zugänglichkeit ihres Eigentums ein.

Zur fachkundigen Restaurierung der Windmühle liegt die denkmalrechtliche Genehmigung dem Förderantrag bei. Eine der vier Ruten ist komplett zu erneuern, an allen Ruten sind die defekten Flügeljalousien zu reparieren, am Rutenkopf sind Korrosionsschäden zu beseitigen. Die defekten Bremsen sollen ebenso wieder instandgesetzt werden. Wenn die Unterkonstruktion des Daches aus Fichtenholz erneuert wurde, soll es mit Schindeln aus Lärche oder Schiefer vor der Witterung geschützt werden.

Die Hädicke-Mühle ist im Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt unter der Nr. 094 05216 aufgeführt.

### **Kostenplan:**

|                                   |         |               |
|-----------------------------------|---------|---------------|
| <b>Gesamtkosten der Maßnahme:</b> |         | 24.097,50 EUR |
| beantragte Fördersumme:           | 70,00 % | 16.868,25 EUR |

#### **Kostengliederung:**

|                                  |              |
|----------------------------------|--------------|
| Rute                             | 9.758,00 EUR |
| Rep. Flügeljalousien             | 7.973,00 EUR |
| Rep. Bremsen                     | 3.094,00 EUR |
| Rep. Rutenkopf, Korrosionsschutz | 1.011,50 EUR |
| Witterungsschutz u. Rundbögen    | 2.261,00 EUR |

|                                              |                 |
|----------------------------------------------|-----------------|
| <b>anerkannte förderfähige Gesamtkosten:</b> | <b>0,00 EUR</b> |
|----------------------------------------------|-----------------|

### **Finanzplan:**

|                                                    |         |              |
|----------------------------------------------------|---------|--------------|
| Eigenmittel der Gemeinde:                          | 10,00 % | 2.409,75 EUR |
| Landesmittel:                                      |         | 0,00 EUR     |
| sonstige Gebietskörperschaft und öffentliche Hand: |         | 0,00 EUR     |
| privaten Spenden/ Sponsoren etc.:                  |         | 0,00 EUR     |
| sonstige Einnahmen (Stiftung Denkmalschutz)        | 20,00 % | 4.819,50 EUR |

|                                              |                      |
|----------------------------------------------|----------------------|
| <b>minimale Fördersumme nach Richtlinie:</b> | <b>5.000,00 EUR</b>  |
| <b>maximale Fördersumme nach Richtlinie:</b> | <b>20.000,00 EUR</b> |

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** **Zuschuss i. H. v. 0,00 EUR**  
**Anteilsfinanzierung 0,00 % von 0,00 EUR**

### **Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum (Kreistagsbeschluss vom 17.09.2020)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen- Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 o.g. Richtlinie am 30.09.2020 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis geprüft, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die beantragte Maßnahme ist entsprechend der o.g. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum, hier unter Bezug auf Punkt 2.2. e nicht förderfähig.